



Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand:
Nachtragshaushalt 2023

Dezernat/Abteilung/Stabsstelle:	Datum:	Amtszeit 2019-2024 Vorlagen-Nr.:
Finanzabteilung	07.12.2023	BV/200/2023

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	Status: (öffentlich/nicht-öffentlich)
Kreisausschuss	06.12.2023	nicht öffentlich
Kreistag	11.12.2023	öffentlich

Sachverhalt und Rechtslage:

Der Landkreis Merzig-Wadern hat nach § 3 Abs. 3 des Saarländischen Krankenhausgesetzes die Krankenhausversorgung durch das Errichten und Betreiben von Krankenhäusern als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung sicherzustellen (Versorgungsauftrag). Diese Pflichtaufgabe muss nur erfüllt werden, wenn sich kein freigemeinnütziger, privater oder anderer geeigneter öffentlicher Krankenträger findet. Zur Erfüllung dieses Versorgungsauftrages betreibt der Landkreis Merzig-Wadern neben den in kirchlicher Trägerschaft befindlichen Krankenhäusern in Wadern und Losheim in der Kreisstadt Merzig ein Kreiskrankenhaus (Kreiskrankenhaus Merzig gGmbH).

Mit Kaufvertrag vom 08. Juli 1993 verkaufte der Landkreis Merzig-Wadern seine Geschäftsanteile in Höhe von 10.000.000 DM an die Saarland Heilstätten GmbH. Neben der Zahlung des „symbolischen“ Kaufpreises von 1 DM verpflichtete sich der Käufer u.a. zur Erfüllung des Versorgungsauftrages. Inhaltlich konkretisiert wird der Versorgungsauftrag durch die jeweils geltenden Bestimmungen des Saarländischen Krankenhausgesetzes und den Festlegungen des jeweiligen Krankenhausplanes.

Am 25.07.2023 hat die Geschäftsführung der Klinikum Merzig gGmbH wegen drohender Zahlungsunfähigkeit einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung gestellt. Mit Datum vom 01.10.2023 wurde das Verfahren eröffnet und dauert aktuell noch an.

Auf die Erläuterungen zu TOP: Beteiligungs- und Finanzierungskonzept zur Sanierung des Klinikums Merzig wird verwiesen.

Nach derzeitigem Stand wird davon ausgegangen, dass das Klinikum Merzig gGmbH im Laufe des Februars 2024 nicht mehr über ausreichende Liquidität verfügt. Um die Liquidität des Klinikums sicherzustellen ist angedacht, über ein sog. Massendarlehen, dem Klinikum kurzfristig Liquidität zu verschaffen. Dieses

Massedarlehen wird nach Beendigung des Insolvenzverfahrens vollständig zurückgeführt.

Da derzeit absehbar ist, dass sich die Frage der Grundstücksübertragung nicht kurzfristig klären lässt, musste für das Jahr 2024 eine Finanzierungsmöglichkeit des Verlustes sondiert werden.

In mehreren Telefonaten hat das Innenministerium/LAVA mitgeteilt, dass das Massedarlehen nicht über einen Investitionskredit bereitgestellt werden kann, da es sich nur um eine kurzfristige Liquiditätsbereitstellung handelt. Diese Finanzierung ist konsumtiv darzustellen. Eine schriftliche Stellungnahme steht noch aus.

Die Liquiditätsbereitstellung von weiteren 12.000.000 € (4.000.000 € zur Rückführung des Massedarlehens in 2024 und 8 Millionen zur Verlustabdeckung) kann derzeit nicht über ein investives Darlehen als Zuführung zur Kapitalrücklage erfolgen, da der Landkreis noch kein Gesellschafter ist. Diese Mittelbereitstellung muss also auch konsumtiv erfolgen.

Im Nachtragshaushalt 2024 wären somit 2 Aufwandspositionen

1. 4.000.000 € sonst. Aufwendungen für besondere Finanzdienstleistungen
2. 12.000.000 € sonst. Aufwendungen für besondere Finanzdienstleistungen

einzuplanen.

Damit würde der Nachtragshaushalt an dieser Stelle mit 16.000.000 € Verlust abschließen, der als Verlustvortrag in den Haushalt 2024 übernommen wird. Das Massedarlehen wird im Haushalt 2024 als Ertrag geplant und ist bis auf die anfallenden Zinsen für die Kommunen neutral.

Die verbleibenden 12.000.000 € würden über die Kreisumlage an die Kommunen umgelegt.

Seitens des Ministeriums wird für die Kommunen derzeit § 8 (4) Satz 3 Gesetz über den Saarlandpakt geprüft. „Für außergewöhnliche Ereignisse größeren Ausmaßes mit mehrjähriger Wirkung kann die Dauer der Rückführung verlängert werden (d.h. länger als 5 Jahre – Satz 2).“

2. Haushaltsfehlbetrag – Personalkosten Kindertageseinrichtungen

Am 05.12.2023 hat das Kreisjugendamt bei der Dezemberabrechnung der Personalkostenzuschüsse festgestellt, dass vor allem der Träger KITA gGmbH mit der letztmaligen Aufforderung zum 04.12.2023 die voraussichtlichen Personalkosten (Stand November 2023) abweichend der dem Haushalt 2023 zu Grunde liegenden gemeldeten Personalkosten (Stand Juli 2022) Mehrkosten von 5.451.244 € gemeldet hat.

Dies führt dazu, dass zur Planung 2023 ein Fehlbetrag von 2.152.945 € vorliegt. Dieser kann aus dem vorliegenden Haushalt 2023 nicht gedeckt werden und ist daher im Nachtragshaushalt 2023 einzuplanen.

Dem Fehlbetrag können Überschüsse aus dem vorläufigen Jahresabschluss 2022 in gleicher Höhe entgegengestellt werden, so dass diese Mehrbelastung nicht zu einer Erhöhung der Kreisumlage führen wird.

Als Anlage ist ein Entwurf des Nachtragshaushaltes 2023 beigelegt.

Die kreisangehörigen Gemeinden und Städte wurden mit Schreiben vom 07.12.2023 per e-mail angehört. Eine Rückmeldung wurde bis Montag, 11.12.2023 12 Uhr erbeten.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt dem von Seiten der Verwaltung vorgelegten Nachtragshaushalt 2023 zu.

Anlagen:

Veränderungsliste
Nachtragshaushalt 2023

Beratungsergebnisse:

Kreisausschuss	06.12.2023
Beschluss: einstimmig Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, dem von Seiten der Verwaltung vorgelegten Nachtragshaushalt 2023 zuzustimmen.	